



Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 32 69 | 55022 Mainz

Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
(ausschließlich per E-Mail)

Stiftsstr. 9
55116 Mainz
Telefon +49 6131 160
Telefax +49 6131 162100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

Nachrichtlich:

Ministerium des Innern und für Sport
- Abteilung Polizei -

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie und Mobilität
- Abteilung Forsten -

Untere Straßenverkehrsbehörden bei den
Kreisverwaltungen, Verwaltungen der kreisfreien
und großen kreisangehörigen Städte

28. Mai 2024

Mein Geschäftszeichen
8703 5020-0017
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Jürgen Göderz
Juergen.Goederz@mwwlw.rlp.de

Telefon / Fax
+49 6131 162293
+49 6131 16172293

Erlass

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) und Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO zum Transport von Schadholz

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hat uns mitgeteilt, dass die Borkenkäferkalamität in rheinland-pfälzischen Wäldern weiter andauert. Um der Massenvermehrung ohne den Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln begegnen zu können, ist der frühzeitige Abtransport aller befallenen Bäume zum Schutz der heimischen Wälder dringend erforderlich.

Hierfür werden in angemessenem Sicherheitsabstand zu gefährdeten Waldbeständen teilweise Lagerplätze errichtet, da die Aufnahme- und Lagerkapazitäten der Sägewerke begrenzt sind. Neben dem hohen Umfang an Schadholz führen auch diese Transporte zu Engpässen bei den Fuhrunternehmen.



Aus den vorgenannten Gründen ist es daher erforderlich, Transporte mit erhöhtem Zugsgesamtgewicht zuzulassen, obwohl es sich bei dem Transport von Holz um teilbare Ladung handelt.

Bei der Erteilung der hierfür erforderlichen Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO bzw. § 46 Abs. 1 StVO sowie der Erlaubnisse nach § 29 Abs. 3 StVO ist Folgendes zu beachten:

1. Abweichend von § 34 Abs. 6 Nr. 5 StVZO darf bei Fahrzeugkombinationen mit mehr als vier Achsen das **zulässige Gesamtgewicht** - unter Berücksichtigung der Vorschriften für Achs- und Anhängelasten - **bis zu 44,0 t** betragen.
2. Die technische Eignung der Fahrzeuge ist durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. eines Sachverständigen eines benannten Technischen Dienstes oder durch einen in die Fahrzeugpapiere vorgenommenen Eintrag bzw. die Bestätigung des Herstellers nachzuweisen.
3. Die Ausnahmegenehmigungen / die Erlaubnisse sind auf den Abtransport von Schadholz zu zentralen Lager- und Umschlagplätzen bzw. Holz verarbeitenden Betrieben in **Rheinland-Pfalz**, im **Saarland**, in **Baden-Württemberg**, in **Hessen** und in **Nordrhein-Westfalen** zu beschränken.
4. Zusammen mit der Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 StVZO kann zugleich eine allgemeine Dauererlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO zum Befahren von klassifizierten Straßen (einschließlich der Autobahnen) erteilt werden. Ein Anhörverfahren ist in diesen Fällen nicht erforderlich.
5. Die in dem rheinland-pfälzischen Erlass (in der jeweils geltenden Fassung) zum Transport von Langholz getroffenen Regelungen finden auch bei dem Transport von Schadholz Anwendung.

Dieser Erlass ist bis zum **31. Dezember 2024** gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Jürgen Göderz

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.